



# Personalratswahlen

Verband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg e. V.

## Informationen für den Örtlichen Wahlvorstand

für die Personalratswahlen an Beruflichen Schulen

**06.05. – 08.05.2024**



@blv\_bw



@Berufsschullehrerverband



@BLVBW



www.blv-bw.de

## Infoblatt für den Örtlichen Wahlvorstand

### Information für Örtliche Wahlvorstände (ÖWV) zu den Personalratswahlen 2024

- für den Örtlichen Personalrat an Ihrer Schule (ÖPR)
- für den Bezirkspersonalrat Berufliche Schulen beim Regierungspräsidium (BPR)
- für den Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium (HPR)

**Die regelmäßige Amtszeit der Personalräte beträgt fünf Jahre. Die letzten Personalratswahlen fanden 2019 statt und damit endet Amtszeit lt. § 22 LPVG spätestens am 31.07.2024. Die Personalratswahlen für die Örtlichen Personalräte, für die Bezirkspersonalräte und für den Hauptpersonalrat Berufliche Schulen werden vom 06. bis 08. Mai 2024 stattfinden.**

Die Grundlagen für die Personalratswahlen bilden das **Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)** und die **Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (LPVGWO)**. Eine jeweils aktuelle Fassung steht unter [www.landesrecht-bw.de](http://www.landesrecht-bw.de) zur Verfügung.



LPVG



LPVGWO

Die Bezirkswahlvorstände bieten den Örtlichen Wahlvorständen zielgerichtete Schulungen für die Wahlen zum Örtlichen Personalrat (ÖPR), Bezirkspersonalrat (BPR) und Hauptpersonalrat (HPR) an. Für die Teilnahme können alle Mitglieder des Örtlichen Wahlvorstands vom Unterricht freigestellt werden.

Fanden für den ÖPR im Laufe der Periode vorzeitig Neuwahlen statt, dann ist dieser dennoch neu zu wählen, sofern die Amtszeit vor dem 01.04.2023 begonnen hat. Ist die Amtszeit des ÖPR kürzer als ein Jahr, so ist der Örtliche Personalrat regulär erst wieder 2029 neu zu wählen. Die Wahlen zum Bezirkspersonalrat (BPR) und Hauptpersonalrat (HPR) finden jedoch in jedem Fall 2024 statt.

Der erste Schritt für den Örtlichen Personalrat ist die Bestellung des Örtlichen Wahlvorstandes. Diese kann frühzeitig erfolgen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf den nächsten Seiten.

**Wir wünschen allen Kolleginnen und Kollegen an  
Beruflichen Schulen ein faires und interessantes Wahljahr  
und danken den Örtlichen Wahlvorständen schon jetzt sehr  
herzlich für ihren Einsatz!**

Die BLV-Mitglieder im Hauptpersonalrat und in den Bezirkspersonalräten stehen Ihnen bei Fragen gerne beratend zur Seite. Die Kontaktdaten finden Sie hier:



Hauptpersonalrat  
Berufliche Schulen



Bezirkspersonalrat  
Karlsruhe



Bezirkspersonalrat  
Stuttgart



Bezirkspersonalrat  
Freiburg



Bezirkspersonalrat  
Tübingen

## Infoblatt für den Örtlichen Wahlvorstand

### Warum Sie als Örtlicher Wahlvorstand nicht erschrecken sollten, wenn Sie dieses Infoblatt bekommen

Auch wenn dieses Infoblatt sehr prall gefüllt mit Informationen ist, sollten Sie dennoch nicht erschrecken und sich im Nachhinein nicht ärgern, dass Sie sich zur Übernahme des Ehrenamts eines Örtlichen Wahlvorstandes bereiterklärt haben.

**Nicht erschrecken!**

Zugegeben: Als Bettlektüre ist dieses Infoblatt nicht allzu reizvoll.

Aber: Diese Zusammenfassung wird Ihnen die Arbeit erleichtern!

Bedenken Sie außerdem: Die Meilensteine in diesem Infoblatt verteilen sich auf viele, viele Wochen. Sie müssen nicht alles, was hier steht, innerhalb kürzester Zeit erledigen.

### Für wen ist dieses Infoblatt gedacht?

Dieses Infoblatt richtet sich an die Örtlichen Wahlvorstände. Deren Aufgabe ist es, die Wahlen des Örtlichen Personalrates, des Bezirkspersonalrates und des Hauptpersonalrates an der Schule zu planen, durchzuführen und auszuwerten.

Für die Wahlen zum Bezirks- und Hauptpersonalrat wird den Örtlichen Wahlvorständen von den Bezirks- und Hauptwahlvorständen zugearbeitet. Dazu wird es von diesen Schulungen geben. Die Wahl des Örtlichen Personalrates hingegen obliegt der alleinigen Verantwortung des Örtlichen Wahlvorstandes.

Insofern beleuchtet das Infoblatt insbesondere die Punkte, welche die Wahl des Örtlichen Personalrates betreffen.

Die Arbeitspakete, die dabei nacheinander abgearbeitet werden müssen, sind hier „Meilensteine“ genannt. Diese finden Sie nachfolgend chronologisch geordnet. Auf der Übersichtsseite am Ende ist ein Zeitstrahl abgebildet. Dort werden für einzelne Arbeitspakete Zeiträume empfohlen, in denen Sie diese bearbeiten sollten. Das Landespersonalvertretungsgesetz und die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz lassen wesentlich enger gesteckte Zeiträume zu.

In den Empfehlungen des Zeitstrahls wurden jedoch großzügige zeitliche Puffer berücksichtigt. Wenn Sie diesen zeitlichen Empfehlungen folgen, dann werden Sie nicht in unnötigen Stress geraten.

### Grundsätzliches

- Die Dienststelle (d. h. die Schulleitung) muss den Örtlichen Wahlvorstand unterstützen (z. B. Unterlagen zur Verfügung stellen, Auskünfte erteilen, Räume und Hardware bereitstellen, Personal bereitstellen (Sekretariatspersonal!)). § 1, (2) LPVGWO

**Unterstützung durch die Schulleitung**

## Infoblatt für den Örtlichen Wahlvorstand

### Meilensteine

#### Bestellung, Zusammensetzung, Bekanntmachungen, Wählerverzeichnis

- Der Örtliche Wahlvorstand wird vom (scheidenden) Örtlichen Personalrat spätestens zwölf Wochen vor dem Ende von dessen Amtszeit bestellt. § 16, (1) LPVG *Bestellung*
- Der Örtliche Wahlvorstand gibt die Namen der Mitglieder des Örtlichen Wahlvorstandes durch Aushang bekannt. § 1, (3) LPVGWO  
Mitgliederzahl und Zusammensetzung: drei wahlberechtigte Beschäftigte. Aus jeder Gruppe (Beamte<sup>1</sup> und Arbeitnehmer) muss mindestens einer, aus beiden Geschlechtern soll mindestens einer vertreten sein. Ein Beschäftigter führt den Vorsitz, ein Beschäftigter ist dessen Stellvertreter. Es können Ersatzmitglieder bestellt werden. § 15 LPVG *Zusammensetzung*
- Bekanntmachungen sind an einer geeigneten Stelle, z. B. im Postzimmer, Konferenzzimmer o. Ä. auszuhängen. § 2, (1) LPVGWO  
Denken Sie an Außen- und Nebenstellen! Bei sehr großen Schulzentren möglicherweise an mehr als einer Stelle aushängen.  
Zudem ist auch eine elektronische Bekanntmachung möglich, es muss aber an mindestens einer Stelle ein Aushang in Papierform vorhanden sein.  
Ausnahme: Alle wahlberechtigten Beschäftigten haben einen eigenen Zugang zum an der Dienststelle üblichen elektronischen Weg (dann ist Verzicht auf Aushang möglich). § 2, (2) LPVGWO *Bekanntmachungen*
- Wählerverzeichnis erstellen (analog oder digital möglich). Es muss schon zeitig erstellt werden, muss aber erst zwei Wochen vor der Wahl zur Einsicht ausgelegt werden. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass von Dritten keine Änderungen vorgenommen werden können.  
Jeder Beschäftigte kann Korrekturen einfordern. Ggf. prüfen und korrigieren.  
Die Anteile der Gruppen und Geschlechter sind auszuweisen (Berechnungsgrundlage für die Sitzverteilung!). §§ 5 & 6 LPVGWO *Wählerverzeichnis*

#### Gruppenwahl, Vorabstimmung, Gemeinsame Wahl, Geschlechter

- Verteilung der Anzahl der Sitze auf Gruppen und Geschlechter berechnen. §§ 7 & 8 LPVGWO
- Zu prüfen: Gibt es zwei Gruppen (Beamte und Arbeitnehmer) im Kollegium? *Gruppenwahl – wärmstens empfohlen*
  - Im Regelfall erfolgt eine getrennte Wahl der Beamten- und Arbeitnehmervertreter.  
§ 11, (1) LPVG. Die Wahldurchführung nach diesem Regelfall wird empfohlen.
- Die Aufteilung der Sitze auf die Beamten und Arbeitnehmer erfolgt im Verhältnis der Anzahl an Beschäftigten der Gruppen. § 11, (2) & (3) LPVG

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jegliches Geschlecht.



## Infoblatt für den Örtlichen Wahlvorstand

- Man ist auch in der „falschen“ Gruppe wählbar. Beispiel: Ein Beamter bewirbt sich in der Gruppe der Arbeitnehmer. Dies ist erlaubt. Im Falle seiner Wahl vertritt der Beamte dann die Gruppe der Arbeitnehmer.  
§ 12, (2) LPVG
  - Von diesen Regelungen kann abgewichen werden, wenn die Beschäftigten der beiden Gruppen dies in einer Vorabstimmung beschließen.  
(Davon wird bei der ÖPR-Wahl allerdings abgeraten.)
  - Hierbei sind drei Fälle möglich:
    1. In einer der beiden Gruppen findet sich kein Bewerber. Dann fallen die dieser Gruppe zustehenden Sitze an die andere Gruppe. Beispiel: Es findet sich kein Bewerber aus der Gruppe der Arbeitnehmer. Der Sitz geht dann automatisch an die Gruppe der Beamten. § 11, (2) LPVG
    2. Es soll eine gemeinsame Wahl stattfinden. Dann muss im Vorfeld eine geheime und nach Gruppen getrennte Vorabstimmung erfolgen, die durch einen mindestens dreiköpfigen Abstimmungsvorstand, in dem beide Gruppen vertreten sind, durchgeführt wird. Es gilt die einfache Mehrheit.  
§ 12, (1) LPVG
    3. Es wird eine andere als die berechnete Sitzverteilung auf die Gruppen gewünscht. Dann muss im Vorfeld eine geheime und nach Gruppen getrennte Vorabstimmung erfolgen, die durch einen mindestens dreiköpfigen Abstimmungsvorstand, in dem beide Gruppen vertreten sind, durchgeführt wird. Es gilt die einfache Mehrheit, allerdings muss das Ergebnis in beiden Gruppen gleichlautend sein. § 12, (1) LPVG
  - Der Örtliche Wahlvorstand muss zeitgleich mit dem Aushang der Namen der Örtlichen Wahlvorstände auf diese Möglichkeiten der Wahlmodi hinweisen. Die Vorabstimmungen haben innerhalb von sechs Arbeitstagen zu erfolgen. § 4 LPVGWO
- Auch die Sitzverteilung im Personalrat auf die Geschlechter erfolgt nach dem Verhältnis der Anzahl der Beschäftigten des jeweiligen Geschlechts, § 11, (3) LPVG. Das gilt auch innerhalb einer Gruppe. Dies ist eine **Soll**-Bestimmung.

*Details zur  
Gruppenwahl*

*Frauen und  
Männer*

### Wahlausschreiben, Wahlvorschläge

- Wahlausschreiben verfassen, spätestens zwei Monate vor dem Wahltag. Bekanntgeben und aushängen. Inhalt: siehe § 9 LPVGWO
- Bei BPR- und HPR-Wahlen üblich, bei ÖPR-Wahlen selten: Listenwahl (d. h. zwei (oder mehr) Wahlvorschläge). Dazu notwendig: Die an der Dienststelle vertretenen Verbände/Gewerkschaften oder die Beschäftigten erstellen einzelne Wahlvorschläge (Listen). Diese bekommt der Örtliche Wahlvorstand von den Verbänden/Gewerkschaften oder Beschäftigten. Frist: innerhalb von zwölf Arbeitstagen nach Erlass des Wahlausschreibens.  
§§ 11 & 12, (4) & (5) LPVGWO

*Wahlaus-  
schreiben*

*Listenwahl – bei  
ÖPR-Wahl nicht  
empfohlen*

## Infoblatt für den Örtlichen Wahlvorstand

- Regelfall bei ÖPR-Wahlen: Es gibt nur einen Wahlvorschlag mit den Bewerbern, die ihre Bereitschaft zur Kandidatur für die ÖPR-Wahl erklärt haben. Der von Vertreter, Stellvertreter und ggf. weiteren Einreichern (diese müssen im Wählerverzeichnis eingetragen sein) unterschriebene Wahlvorschlag wird dem Örtlichen Wahlvorstand übergeben. Frist: innerhalb von zwölf Arbeitstagen nach Erlass des Wahlausschreibens. §§ 11, (2) & 12, (5) LPVGWO

### Wahlvorschlag

!!! Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, dann gilt Mehrheitswahl (§ 13, (3) LPVG). Kumulieren ist dann bei der Wahl nicht möglich (§ 40 LPVGWO)!

- Der Örtliche Wahlvorstand darf nicht gleichzeitig Vertreter bzw. Stellvertreter der Einreicher eines Wahlvorschlags sein. (Eine Bewerbung als Personalrat ist aber jederzeit möglich!) § 12, (6) LPVGWO

- Leider nicht selten der Fall bei ÖPR-Wahlen: Es gibt keine Bewerberschwemme, sondern Bewerbermangel.  
Fall 1 (Regelfall): Getrennte Wahlvorschläge der beiden Gruppen (Beamte und Arbeitnehmer) und somit Gruppenwahl.

### Umgang mit Bewerbermangel

Unterfall 1: Sollte nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen sein (häufigster Fall: Es finden sich keine/zu wenig Bewerber innerhalb einer oder beiden Gruppen), dann gibt der Örtliche Wahlvorstand dies durch Aushang bekannt und räumt eine Nachfrist zur Mängelbehebung innerhalb von sechs Arbeitstagen ein. Sollte die entsprechende Gruppe danach keinen gültigen Wahlvorschlag „präsentieren“ können (die andere Gruppe aber schon), dann fallen deren Sitze automatisch der anderen Gruppe zu (die Wahl kann durchgeführt werden).

Unterfall 2: Es liegt gar kein gültiger Wahlvorschlag vor, d. h. beide Gruppen haben es nicht geschafft, einen gültigen Wahlvorschlag vorzulegen. Der Örtliche Wahlvorstand gibt dies dann durch Aushang bekannt und räumt eine Nachfrist zur Mängelbehebung innerhalb von sechs Arbeitstagen ein. Sollte dann weder bei den Beamten noch bei den Arbeitnehmern ein gültiger Wahlvorschlag vorliegen, kann keine ÖPR-Wahl stattfinden. § 16 LPVGWO

Fall 2: Gemeinsamer Wahlvorschlag und somit gemeinsame Wahl.

Sollte kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen sein, dann gibt der Örtliche Wahlvorstand dies durch Aushang bekannt und räumt eine Nachfrist zur Mängelbehebung innerhalb von sechs Arbeitstagen ein. Liegt dann immer noch kein gültiger Wahlvorschlag vor, kann keine ÖPR-Wahl stattfinden. § 16 LPVGWO

§ 16 LPVGWO

Für die Durchführung der BPR- und HPR-Wahlen an der Schule ist jedoch trotzdem zwingend ein Örtlicher Wahlvorstand notwendig. Der Örtliche Wahlvorstand darf sich also keinesfalls vorschnell „auflösen“.

- Wahlvorschläge prüfen und bekannt machen. §§ 14, 15, 17, 18 LPVGWO

### Wahldurchführung, Wahltag, Wahlort, Stimmzettel, Briefwahl

- Wahlhelfer suchen und bestellen. § 1, (1) LPVGWO
- Wahltag und Wahlort(e) festlegen. Wahlzeitraum ist der 06. bis 08. Mai 2024. Auf ausreichende Zeitfenster zur Stimmabgabe ist zu achten!  
Deshalb das Wahllokal mit großzügigen Öffnungszeiten versehen, sowohl

### Wahltag, -ort

## Infoblatt für den Örtlichen Wahlvorstand

die Anzahl der Tage betreffend als auch die Öffnungszeiten an den Wahltagen. § 3 LPVGWO

Dazu ausreichend Wahlhelfer rekrutieren!

**Achtung:** Viele Kolleginnen und Kollegen haben z. B. aufgrund von Teilzeitbeschäftigung unterrichtsfreie Tage oder sind an manchen Tagen dienstlich andernorts tätig (z. B. KM, RP, Seminar, LS, ...). Auch diese Personen müssen Gelegenheit haben, zu wählen.

§ 22, (8) LPVGWO: „Der Wahlraum muss allen Beschäftigten während der Dauer der Wahlhandlung zugänglich sein.“ Und § 17, (1) LPVG: „Der Wahlvorstand führt die Wahl des Personalrates durch. Er bestimmt den Tag, die Zeit und den Ort der Wahl. Dabei hat er auf die Belange der Beschäftigten und der Dienststelle Rücksicht zu nehmen.“

*Wahllokal mit  
großzügigen  
Öffnungszeiten*

- Stimmzettel für die ÖPR-Wahl verfassen.
  - Ist nur ein Wahlvorschlag eingegangen, dann wird nach dem Verfahren der Mehrheitswahl gewählt (§ 13, (3) LPVG). Das bedeutet, dass man als Wähler genauso viele Stimmen hat, wie Sitze im ÖPR zur Verfügung stehen. Beispiel: Ein ÖPR hat fünf Mitglieder, wovon vier Beamte sind und ein Mitglied Arbeitnehmer ist, die in getrennter Gruppenwahl gewählt werden. Ein Beamter hat folglich vier Stimmen, ein Arbeitnehmer eine Stimme. Kumulieren ist nicht möglich, das heißt man kann jedem der Bewerber nur eine Stimme geben (§ 40 LPVGWO).  
Der Stimmzettel ist dann nach § 41 LPVGWO zu gestalten.
  - Sind mehrere Wahlvorschläge eingegangen, dann findet Verhältniswahl statt (§ 13, (3) LPVG). Es darf kumuliert und panaschiert werden.  
Der/die Stimmzettel ist/sind dann nach § 34 LPVGWO zu gestalten.
- Undurchsichtige (= nicht transparente) Stimmzettelumschläge für die ÖPR-Wahl besorgen. § 21 LPVGWO
- Briefwahl vorbereiten  
Der Wähler erhält auf Antrag (Vordruck!) die Möglichkeit zur Briefwahl.  
Er erhält dann:
  - den Stimmzettel,
  - den Stimmzettelumschlag,
  - einen Erklärungsvordruck (Versicherung, dass der Stimmzettel persönlich bzw. z. B. bei körperlichen Gebrechen von einer Vertrauensperson ausgefüllt worden ist)
  - einen (ggf. frankierten) Wahlbriefumschlag mit Namen und Anschrift des Wählers, Anschrift des Örtlichen Wahlvorstands und dem Vermerk „Briefwahl“,
  - ein Merkblatt zur Briefwahl § 23, (1)
 Die Aushändigung/Übersendung von Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- Wahlurnen besorgen und bereitstellen. Im Normalfall sollte ein Karton, der mit Klebeband umwickelt ist und in den ein Schlitz geschnitten wurde, ausreichen. § 22, (1) LPVGWO

*Stimmzettel*

*Stimmzettel-  
umschläge*

*Briefwahl*

*Wahlurne*

## Infoblatt für den Örtlichen Wahlvorstand

- Wahl durchführen. Im Wahlraum müssen immer zwei „Wahlaufsichten“ sein, davon mindestens ein Örtlicher Wahlvorstand. § 22 (3) LPVGWO
- Die Stimmzettel – insbesondere für die HPR- und BPR-Wahl – sind aufgrund der Größe der Stimmzettel unhandlich. Auch das Panaschieren und Kumulieren macht die Wahl nicht einfacher. Die Wahlhandlung ist deshalb nicht in zwei Minuten machbar. Sinnvoll ist deshalb, die Wähler darauf hinzuweisen, dass ausreichend Zeit für die eigentliche Wahlhandlung eingeplant werden sollte.

**Wahlaufsicht**

**Wähler  
„vorwarnen“**

### Wahlauszählung, Wahlergebnis, Wahl Niederschrift, konstituierende Personalratssitzung

- Vor Einwurf ist zu prüfen, ob der Wähler ins Wählerverzeichnis eingetragen ist. Bei Stimmeinwurf in die Urne ist die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu vermerken. § 22, (4) LPVGWO
- Am Ende der Wahlhandlung eingegangene Wahlbriefe auf Gültigkeit prüfen, § 23, (3). Gültige Stimmzettelumschläge der Briefwahl in die Wahlurne „einschleusen“, § 23, (6). LPVGWO
- Stimmen auszählen und Wahlergebnis direkt nach der Wahlhandlung unverzüglich feststellen. § 26, (1) LPVGWO
  - Stimmzettelumschläge zählen und mit den Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis abgleichen. Bei Unstimmigkeit in der Wahl Niederschrift vermerken und soweit möglich erläutern.
  - Anzahl gültiger und ungültiger Stimmzettel und ungültiger Stimmen feststellen. § 26, (4) LPVGWO
  - In Zweifelsfällen entscheidet der Örtliche Wahlvorstand. § 26, (5)
  - Die Prüfung auf ungültige Stimmzettel erfolgt nach § 27 LPVGWO, die Prüfung auf ungültige Stimmen erfolgt nach § 28 LPVGWO.
- Anfertigung einer Wahl Niederschrift. Inhalte: siehe § 29 LPVGWO
- ÖPR-Wahl: Unverzügliche schriftliche Benachrichtigung der gewählten Bewerber. Die Ergebnisse der ÖPR-Wahl verbleiben (vorerst) beim Örtlichen Wahlvorstand. § 30 LPVGWO  
BPR- und HPR-Wahl: Weitergabe der Auszählung an die jeweiligen Wahlvorstände. Dies umfasst nicht nur gültige Stimmen, sondern auch die vom Örtlichen Wahlvorstand für ungültig erachteten Stimmen und auch die für ungültig erachteten Stimmzettel.
- ÖPR-Wahl: Bekanntmachung des Wahlergebnisses über Aushang (an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben). § 31 LPVGWO
- Einberufung der konstituierenden Sitzung des Örtlichen Personalrats. Teilnahme daran, bis der ÖPR aus seiner Mitte einen Wahlleiter bestellt hat. § 19 LPVG
- Übergabe der Wahlunterlagen zum ÖPR an den neu gewählten Örtlichen Personalrat. Dieser bewahrt die Unterlagen bis zur nächsten Personalratswahl auf. § 32 LPVGWO

**Stimmabgabe**

**Briefwähler  
„einschleusen“**

**Stimmen  
auszählen,  
ÖPR, BPR & HPR**

**Wahl Niederschrift**

**Benachrichtigung der  
Bewerber,  
Weitergabe der  
BPR- & HPR-  
Wahlergebnisse**

**Aushang der  
Wahlergebnisse**

**Konstituierende  
Sitzung des ÖPR**

**Wahlunterlagen**



## Stichwortverzeichnis

### **Briefwahl: Erklärungs vordruck**

Vordruck, in dem der Wahlberechtigte durch Unterschrift zum Ausdruck bringt, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt bzw. bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen durch eine Vertrauensperson hat ausfüllen lassen.

### **Briefwahl: Wahlbriefumschlag**

Frankierter und an den Örtlichen Wahlvorstand adressierter Rückumschlag zum Versand von Stimmzettel im Stimmzettelumschlag und der Erklärung zum Ausfüllen des Stimmzettels.

### **BPR**

Bezirkspersonalrat. Beschäftigt sich mit Sachverhalten, die alle beruflichen Schulen eines Regierungsbezirks betreffen. Verhandlungspartner ist das Regierungspräsidium.

### **Gruppen**

Das LPVG kennt die zwei Gruppen Beamte und Arbeitnehmer (= Tarifbeschäftigte/Angestellte).

### **HPR**

Hauptpersonalrat. Beschäftigt sich mit Sachverhalten, die alle Beruflichen Schulen in Baden-Württemberg betreffen. Verhandlungspartner ist das Kultusministerium.

### **LPVG**

Landespersonalvertretungsgesetz

### **LPVGWO**

Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz

### **Männer und Frauen, Geschlechter**

Die Sitze und die Bewerber auf den Listen sollen das Verhältnis Frauen/Männer in einem Kollegium widerspiegeln. **Sollbestimmung.**

### **Mehrheitswahl**

Anwendbares Wahlverfahren, wenn nur ein Wahlvorschlag vorhanden ist. Häufigster Fall bei ÖPR-Wahlen.

Konsequenz: Man darf als Wähler nicht kumulieren. Jedem Bewerber darf man nur genau eine Stimme geben (also bis in der Summe die Höchstzahl der zu vergebenden Stimmen erreicht ist). Panaschieren ist aufgrund der Sachlogik ausgeschlossen.

### **ÖPR**

Örtlicher Personalrat. Beschäftigt sich mit Sachverhalten, die eine einzelne Schule betreffen. Verhandlungspartner ist die Schulleitung.

### **Stimmzettel**

Papier, auf dem die Stimmabgabe erfolgt und das nach Einlegen in den Stimmzettelumschlag in die Wahlurne gelegt wird. Für die ÖPR-Wahl vom Örtlichen Wahlvorstand zu erstellen, für BPR- und HPR-Wahl kommt dieser vom Bezirks- bzw. Hauptwahlvorstand.

### **Stimmzettelumschlag**

Umschlag, der den Stimmzettel aufnimmt und mit diesem in die Wahlurne eingeworfen wird.

## Infoblatt für den Örtlichen Wahlvorstand

---

### Verhältniswahl

Anwendbares Wahlverfahren, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorhanden ist. Bei ÖPR-Wahl selten, bei BPR- und HPR-Wahl der Regelfall.

Konsequenz: Man kann dann als Wähler kumulieren und panaschieren.

### Vorabstimmung

Abstimmung vor der Personalratswahl, ob vom errechneten Verhältnis der Sitzverteilung der beiden Gruppen abgewichen werden soll oder ob gemeinsame Wahl durchgeführt werden soll.

### Wahlausschreiben

Vom Örtlichen Wahlvorstand unterschriebenes Informationsschreiben mit Inhalten nach § 9 LPVGWO

### Wahlhelfer

Personen, die im Wählerverzeichnis stehen, können vom Örtlichen Wahlvorstand zum Wahlhelfer bestellt werden und an den Wahltagen und beim Auszählen unterstützen. Rechtzeitig und in ausreichender Zahl bestellen!

### Wahlergebnis

Die Auszählung muss direkt nach der Wahl erfolgen.

Das Ergebnis der ÖPR-Wahl muss an der Schule bekanntgegeben werden, außerdem sind die neugewählten Örtlichen Personalrätinnen und Personalräte über ihre Wahl zu informieren.

Das Ergebnis der BPR- und HPR-Wahl ist an den Bezirkswahlvorstand weiterzuleiten.

### Wahniederschrift

Dokument, das von allen Örtlichen Wahlvorständen unterschrieben wird und die Wahl und alles, was damit zusammenhing, dokumentiert.

### Wahlurne

Behälter, in das die Stimmzettel (im nicht zugeklebten Stimmzettelumschlag) eingeworfen werden. Die Wahlurne muss verschließbar sein. Eingeworfene Umschläge dürfen vor Öffnung nicht entnommen werden können. Im Normalfall sollte ein Karton, der mit Klebeband umwickelt ist und in den ein Schlitz geschnitten wurde, ausreichen.

### Wahlvorschlag

Liste mit Namen von Bewerbern. Muss von mindestens zwei Personen (= „Einreichern“) unterschrieben sein. Muss mindestens die Anzahl an Bewerbern enthalten, wie im ÖPR Sitze zu besetzen sind.

### Wahlvorstand, Örtlicher (ÖWV)

Besteht aus genau drei wahlberechtigten Beschäftigten. Sofern vorhanden, **müssen** beide Gruppen (Beamte und Arbeitnehmer) in ihm vertreten sein. Gleiches gilt für Geschlechter (als **Soll**-Bestimmung). Ein Vorsitzender und sein Stellvertreter werden vom (scheidenden) ÖPR bestellt.

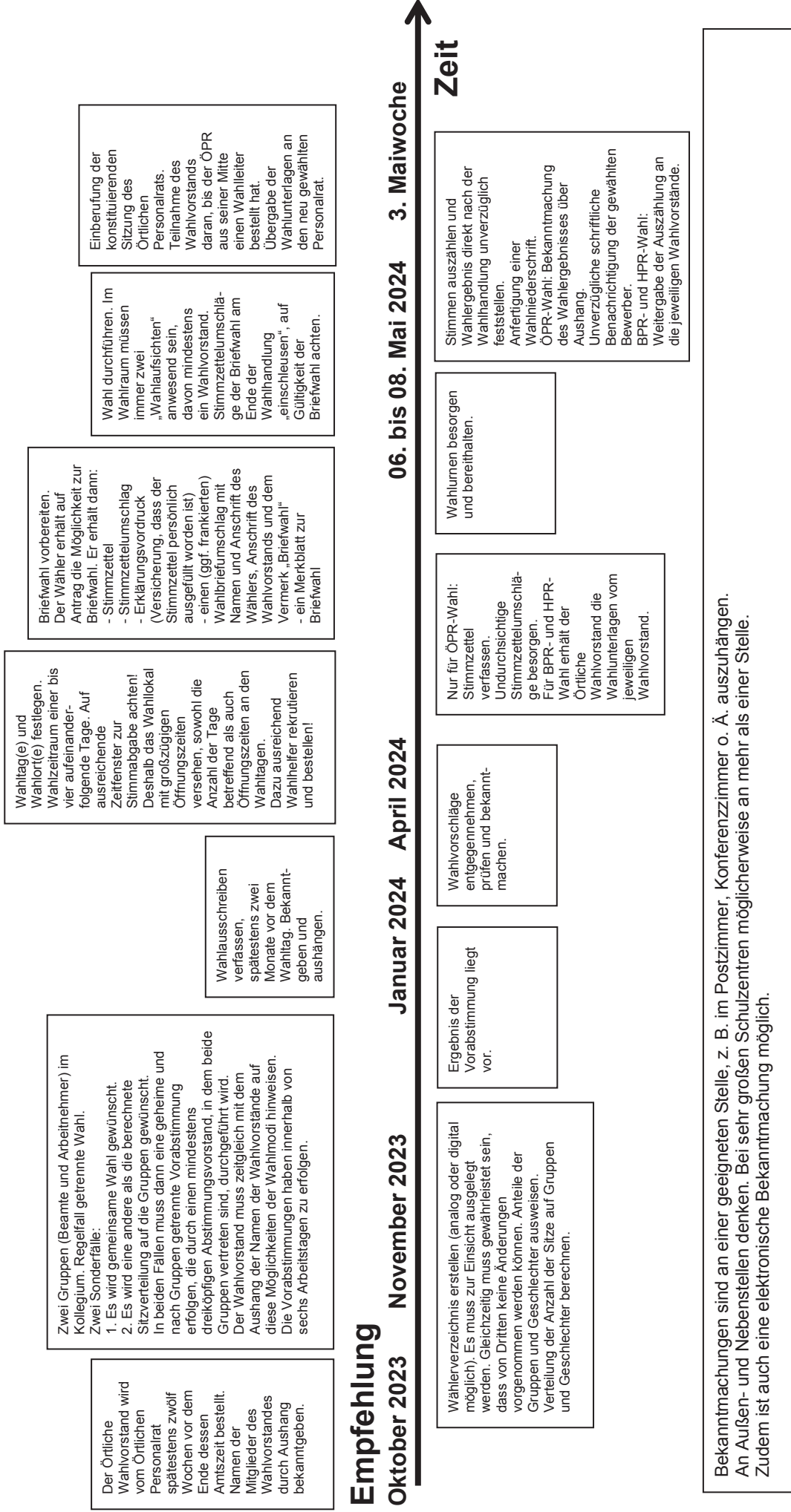
### Wählerverzeichnis

Liste der Wahlberechtigten mit folgenden Angaben: Laufende Nummer, Familien- und Vorname, Geburtstag, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Vermerk über Stimmabgabe, Bemerkungen

### Zustimmungserklärung

Vordruck, in dem der Bewerber seine Zustimmung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag (und damit seine Kandidatur) erklärt

## Infoblatt für den Örtlichen Wahlvorstand



Bekanntmachungen sind an einer geeigneten Stelle, z. B. im Postzimmer, Konferenzzimmer o. Ä. auszuhängen. An Außen- und Nebenstellen denken. Bei sehr großen Schulzentren möglicherweise an mehr als einer Stelle. Zudem ist auch eine elektronische Bekanntmachung möglich.

Zeitangaben auf dem Zeitstrahl: Es wird dringend empfohlen, mit zeitlichen Puffern zu arbeiten. Die rechtlichen Regelungen lassen dies teilweise ausdrücklich zu (durch Formulierungen wie „spätestens“). Die Zeitangaben auf dem Zeitstrahl berücksichtigen die zeitlichen Puffer bereits.